

Beglaubigte Abschrift!

B e s c h l u ß

.---oo0oo---.

I.) Unter Aufhebung des Beschlusses vom 25.11.1931 bzw. 10.12.1931 wird auf Grund der §§ 3 ff., 11 u. 12 des Preußischen Quellenschutzgesetzes vom 14.5.1908 (GS.S.105 ff.) auf Antrag der Quelleneigentümer der Schutzbezirk für die im Gemeindebezirk Bodendorf, Amt Remagen Land, Kreis Ahrweiler, gelegene gemeinnützige Mineralquelle

" St. Josef - Sprudel "

wie folgt neu festgestellt:

1. Schutzbezirk

Es werden 3 Schutzbezirke gebildet, ein engerer (I), ein weiterer (II) und ein weitester (III). Die Grenzen dieser Schutzbezirke werden unter Bezugnahme auf Blatt 5409 der topographischen Karte 1 : 25.000 wie folgt beschrieben:

Schutzbezirk I

Von der Ahrbrücke zwischen Bodendorf und Bad Bodendorf ausgehend entlang des Weges südlich der Ahr in östlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Bodendorf - Sinzig, dieser zunächst auf 50 m nach Süden und weiter nach Westsüdwesten folgend bis 40 m westlich der Verbindungsstraße Bodendorf - Bad Bodendorf, von hier aus dem gewundenen Weg in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Ahr und auf dem Wege südlich der Ahr entlang bis zur Ahrbrücke.

Schutzbezirk II

Von dem Wegekreuz ausgehend, das von der Verbindungsstraße Bodendorf - Bad Bodendorf und dem rd. 80 m südlich der Bundesstraße 266 parallel zu dieser verlaufenden Feldweg gebildet wird, auf letzterem in südöstlicher Richtung entlang bis zur Gemeindegrenze Bodendorf - Sinzig, auf dieser rd. 40 m in südlicher Richtung entlang bis zu dem in ostsüdöstlicher Richtung verlaufenden Feldweg, diesem auf 270 m in östlicher Richtung folgend bis zu dem in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Feldweg, diesem nach SSW folgend und in gerader Linie über die Ahr bis zur Verbindungsstraße Sinzig - Bad Bodendorf, auf dieser in westlicher Richtung rd. 250 m entlang, dann einem Waldweg folgend, der in westlicher Richtung zunächst auf rd. 400 m rd. 20 - 40 m südlich der Verbindungsstraße Sinzig - Bad Bodendorf verläuft, allmählich nach Süden umbiegt und nach mehrfachen Biegungen und Knicken auf die Verlängerung der genannten Verbindungsstraße zurückführt; von diesem rd. 300 m westlich der Verbindungsstraße Bodendorf - Bad Bodendorf gelegenen Wegekreuz rd. 150 m auf dem Wege nach Westen, dann rd. 150 m auf dem nach Norden führenden Wege weiter rd. 150 m auf dem nach Osten führenden Wege bis zum Höhepunkt 69,1, von hier in gerader Linie nach Norden über die Ahr bis zum Schnittpunkt mit dem nördlich des Sportplatzes verlaufenden Ostwestweg, von hier in gerader Linie nach Nordnordosten bis zur Wegegabelung, die etwa 40 m südlich der Bundesstraße 266 und etwa 200 m westlich der Verbindungsstraße Bodendorf - Bad Bodendorf gelegen ist, von hier aus dem nach Osten

Osten führenden Feldweg folgend bis zum Ausgangspunkt.

### Schutzzone III

Von dem rd. 300 m östlich des Höhenpunktes 71,1 am östlichen Ausgang von Bodendorf gelegenen Wegekrenz der Bundesstraße 266 ausgehend auf dieser rd. 300 m entlang in östlicher Richtung, weiter auf dem in südwestlicher Richtung verlaufenden Wege bis zur Brücke über den parallel zur Ahr verlaufenden Graben, von dieser in gleicher Richtung und gerader Linie weiter auf rd. 570 m bis zu dem zwischen Schleiberg und Hellenberg verlaufenden Waldwege, diesem auf 100 m nach Westen folgend und weiter auf dem an dieser Stelle rechts abzweigenden Waldweg in westlicher Richtung über den Höhenpunkt 175,0 bis zur Gemeindegrenze Westum - Heimersheim, dieser in nordwestlicher Richtung folgend über die Ahr und die Bundesstraße 266 hinweg bis zu dem rd. 80 m nordwestlich und parallel zu dieser verlaufenden Feldweg, diesem in nordöstlicher Richtung folgend bis zu dem vom Höhenpunkt 79,5 nach Norden verlaufenden Feldwege, auf diesem rd. 100 m entlang und weiter dem auf der Karte eingezeichneten Fußweg folgend bis zu dem oberhalb der Weinberge verlaufenden Feldweg, diesem in nordöstlicher Richtung folgend bis zu dem oberhalb des Namens "Bodendorf" verlaufenden befestigten Feldweg, diesem auf etwa 300 m folgend, dann nach links abbiegend auf einen etwa 20 - 40 m nördlich und parallel zu letzterem verlaufenden Feldweg, auf diesem, in seinem weiteren Verlauf den bebauten Teil von Bodendorf von Norden umschließenden Weg weiter bis zur Gemeindegrenze Bodendorf - Sinzig, auf dieser entlang bis zu dem nördlich der Bahnlinie verlaufenden Feldweg, diesem entlang nach Osten folgend auf 260 m und von dort aus zum Ausgangspunkt zurück.

## 2. Beschränkungen innerhalb der Schutzbezirke

### Schutzbezirk I

Alle Bohrungen, Ausgrabungen und sonstige Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken, sind verboten. Vorübergehende, unumgänglicher Baumaßnahmen, die aber auf keinen Fall tiefer als 2 Meter gehen dürfen, sind genehmigungspflichtig. Die Entnahme von Grundwasser, Mineralwasser und Kohlensäure ist verboten. Sobald Kohlensäure und Mineralwasser angetroffen werden, ist Anzeige zu erstatten. In hygienischer Hinsicht gelten die Forderungen der Schutzzone II für Trinkwassergewinnungsanlagen.

### Schutzbezirk II

Alle Bohrungen, Ausgrabungen und sonstige Arbeiten, die eine Tiefe von 6 Metern überschreiten, sind genehmigungspflichtig, ebenso Wasserentnahmen, die über den Hausgebrauch hinausgehen. Jegliche Entnahme von Kohlensäure und Mineralwasser ist verboten. Sobald Kohlensäure und Mineralwasser angetroffen werden, und zwar auch bei nichtgenehmigungspflichtigen Eingriffen, ist Anzeige zu erstatten. Die Schürfe, Bohrungen usw. sind auf Verlangen wieder zu verfüllen.

### Schutzbezirk III

Alle Bohrungen, Ausgrabungen und sonstige Arbeiten, die eine Tiefe von 12 Metern überschreiten, sind genehmigungspflichtig, ebenso die Entnahme von Grundwasser in Mengen von 100 - 200 cbm/Tag. Die Entnahme von Kohlensäure und Mineralwasser ist verboten. Sobald Kohlensäure und Mineralwasser angetroffen werden, ist Anzeige zu erstatten. Bohrlöcher, Schürfe usw. sind auf Verlangen zu verfüllen.

Alle Anträge auf Genehmigung von Arbeiten und die in diesem Beschluß erwähnten Anzeigen sind bei der mitunterzeichneten Bezirksregierung einzureichen. Die Bezirksregierung befindet sich auch über das Verfüllen von Bohrlöchern, Schürfen und dergleichen.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach § 31 des Quellenschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu 1000,-- DM oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und, wenn die Zu widerhandlung fahrlässiger Weise begangen wird, mit Geldstrafe bis zu 150,-- DM oder mit Haft bestraft.

II.) Sämtliche erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen.

III.) Die Kosten des Verfahrens fallen den Quelleneigentümern zur Last.

#### G r ü n d e :

Die Mineralquelle St. Josef-Sprudel ist mit Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 9.5.1930 zugleich im Namen des Ministers für Handel und Gewerbe, des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Ministers des Innern als gemeinnützige Quelle im Sinne des § 1 des Quellenschutzgesetzes anerkannt worden.

Auf Antrag der damaligen Quelleneigentümer vom 28.10.1930 haben das Pr. Oberbergamt in Bonn und der Regierungspräsident in Koblenz durch gemeinsamen Beschluß vom 25.11.1931 bzw. 10.12.1931 - Az.: I b 1 / 1506 (Amtsbl.d.Pr.Reg.zu Koblenz Nr. 54 vom 19.12.1931) das derzeit bestehende Quellenschutzgebiet festgelegt.

Nach den vom Geologischen Landesamt Rheinland-Pfalz getroffenen Feststellungen reicht der durch den vorerwähnten gemeinsamen Beschluß festgestellte Schutzbezirk mit nur einer Schutzzone heute nicht mehr aus, um eine Gefährdung der Quelle durch Neubohrungen und ähnliche Erdbewegungen gänzlich auszuschließen. Deshalb beantragten die Quelleneigentümer gemäß §§ 4, 11 des Quellenschutzgesetzes am 5.12.1955 beim Oberbergamt Rheinland-Pfalz, den damaligen Beschluß des Regierungspräsidenten und des Oberbergamtes abzuändern und einen neuen, ausreichenden Schutzbezirk nach Maßgabe des vom Geologischen Landesamt eingeholten Gutachtens festzustellen.

Dieser Antrag hat gem. § 6 Abs.2 des Quellenschutzgesetzes mit den entsprechenden Unterlagen während eines Monats, und zwar in der Zeit vom 25.4.1956 bis zum 24.5.1956,

- a) im Rathaus der Stadt Sinzig,
- b) in der Wohnung des Bürgermeisters der Gemeinde Westum,
- c) in der Wohnung des Bürgermeisters der Gemeinde Bodendorf,

zu jedermanns Einsicht offen gelegen, Die Zeit der Offenlegung ist in sämtlichen Gemeinden ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Frist zur Erhebung von Einwendungen lief mit dem 24.5.1956 ab. Während dieser Zeit sind insgesamt 4 Einwendungen gegen den Antrag erhoben worden, und zwar

- a) der Einspruch der Gemeinde Westum mit Schreiben vom 14.5.1956, eingegangen bei der Amtsverwaltung in Sinzig am 15.5.1956, also rechtzeitig;
- b) der Einspruch der Stadtverwaltung Sinzig vom 15.5.1956, eingegangen bei der Amtsverwaltung am gleichen Tage, also ebenfalls rechtzeitig;
- c) der Einspruch des Metzgermeisters Peter Wihl aus Sinzig vom 17.5.1956, ohne Eingangsstempel, jedoch hat der zuständige Amtsbürgermeister die Rechtzeitigkeit des Eingangs glaubhaft bekundet;
- d) der Einspruch der Bodendorfer Thermal-Sprudel GmbH. Bad Bodendorf an der Ahr vom 24.5.1956, ebenfalls ohne Eingangsstempel, jedoch hat auch hier der zuständige Amtsbürgermeister die Rechtzeitigkeit des Eingangs glaubhaft bekundet.

Der Einspruch des Herrn <sup>Hans</sup> Hermann Wahler aus Fulda vom 25.5.1956 ist bei der Amtsverwaltung in Sinzig ausweislich des Eingangsstempels erst am 28.5.1956, also verspätet, eingegangen.

In dem am 20.7.1956 stattgefundenen Termin wurden sämtliche Einwendungen gemäß § 7 des Quellenschutzgesetzes eingehend vor den Kommissaren erörtert. Den Einsprechenden wurde nochmals Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen zu begründen.

Sämtliche Einsprechenden machen geltend, daß sie durch die Neufeststellung des Quellenschutzgebietes eine Beeinträchtigung ihrer wirtschaftlichen Entwicklung erleiden. Sie vertreten die Ansicht, daß die Gemeinnützigkeit des St. Josef-Sprudels durch den bisher bestehenden Quellenschutzbezirk ohnehin genügend gesichert ist.

Demgegenüber ist festzustellen, daß rein wirtschaftliche Erwägungen bei der Feststellung des Schutzbezirktes nicht berücksichtigt werden können. Bei der Feststellung eines Schutzbezirktes geht es darum, den staatlich anerkannten gemeinnützigen Quellen, deren Erhaltung ihrer Heilkraft wegen aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls notwendig erscheint, den gesetzlich garantierten, erforderlichen Schutz zu gewähren, damit ihr Bestand im

im Interesse des Gemeinwohls für alle Zeiten gesichert ist.

Wenn die Gemeinden Sinzig und Westum einwenden, daß ihrerseits ebenfalls beabsichtigt sei, in ihrer Gemarkung etwa vorhandene Mineralquellen zu erschließen, so bleibt festzustellen, daß sich nach dem Gutachten des Geologischen Landesamtes Rheinland-Pfalz innerhalb der hier infrage kommenden Schutzzone III keinerlei Anhaltspunkte für ein Vorkommen von Mineralwasser und Kohlen-säure in den Gemeindegebieten von Westum und Sinzig - soweit sie in diese Schutzzone fallen - ergeben haben. Zudem geht auch der Schutz des älteren Rechtes vor, das die Quelle St. Josef-Sprudel besitzt.

Auch die von der Bodendorfer Thermal-Sprudel GmbH. erhobenen Einwendungen enthalten überwiegend privatwirtschaftliche Gesichtspunkte. Dieses Unternehmen hat mit den Quelleneigentümern einen bis zum Jahre 1976 laufenden Pacht- u. Lieferungsvertrag abgeschlossen. Der Vertreter der Bodendorfer Thermalsprudel GmbH. befürchtet, daß bei einem Auslaufen des Vertrages die Existenzgrundlage des Unternehmens entfalle, da ihr durch die Einbeziehung ihres Geländes in die Schutzzone III des vorgesehenen Schutzgebietes die Möglichkeit der Erschließung einer eigenen Mineralquelle genommen sei. Auch würde der Thermalsprudel GmbH. das erforderliche Gebrauchswasser in ausreichender Menge nicht mehr zur Verfügung stehen. Obwohl diese privatrechtlichen Verhältnisse bei der Festsetzung des Schutzgebietes nicht berücksichtigt werden können, kann darauf hingewiesen werden, daß nach dem Gutachten des Geologischen Landesamtes noch andere Möglichkeiten zu einer ausreichenden Gebrauchswasserversorgung bestehen, ohne daß Tiefbohrungen vorgenommen werden müßten.

Was die Einwendungen des Metzgermeisters Peter Wihl aus Sinzig anbelangt, so ist festzustellen, daß auch durch die beabsichtigte Neufeststellung des Quellenschutzbezirks die Möglichkeit einer späteren Bebauung seiner Grundstücke nicht ausgeschlossen ist.

Die Einwendungen des Herrn Hans Hermann Wahler, die dieser namens der Frau Maria von Bertouch erhoben hat, waren, da sie ohne Begründung und auch verspätet eingegangen sind, ebenfalls zurückzuweisen.

Somit steht der Festsetzung des beabsichtigten Schutzbezirks nach Maßgabe des Gutachtens des Geologischen Landesamtes Rheinland-Pfalz vom 26.9.1955, das ebenfalls Gegenstand der mündlichen Erörterungen gewesen war, nichts mehr im Wege. Der nunmehr festzustellende Schutzbezirk ist unter den augenblicklichen Verhältnissen und der fortschreitenden wirtschaftlichen Entwicklung im Interesse der Erhaltung der Heilwirkung des St. Josef-Sprudels unbedingt geboten.

Es war daher, wie geschehen, zu beschließen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 15 des Quellenschutzgesetzes.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß steht den Betroffenen wahlweise die Verwaltungsbeschwerde bei dem zuständigen Ministerium des Innern - Landesregierung Rheinland-Pfalz - in Mainz oder die Anfechtungsklage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksverwaltungsgericht in Koblenz gemäß §§ 15, 23 bzw. 19 des Landesgesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 14.4.1950 (GVBl. S. 103) zu. Der eine Rechtsbehelf schließt hierbei den anderen aus. Die Rechtsmittelfrist beträgt für das Verwaltungsstreitverfahren sowie für die Verwaltungsbeschwerde 1 Monat vom Tage der Zustellung dieses Beschlusses an gerechnet.

Sofern von dem Rechtsbehelf der Verwaltungsbeschwerde Gebrauch gemacht wird, ist diese in doppelter Ausfertigung bei der Bezirksregierung in Koblenz, Referat 16, einzureichen. Wird Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben, so ist die Klageschrift in dreifacher Ausfertigung bei dem Bezirksverwaltungsgericht in Koblenz einzureichen.

Koblenz, den 15. Februar 1957  
Bezirksregierung Koblenz  
- 16 - 83/1 s. -

Bad Ems, den 15. Februar 1957  
Oberbergamt Rheinland-Pfalz  
I 5200 - 108

(L.S.)gez.: Dr. Sommer  
Regierungspräsident

(L.S.) In Vertretung:  
gez.: Dr. Tauscher



---  
Für die Richtigkeit der Abschrift.  
Koblenz, den 22. Februar 1957

*Tingw*  
Reg.-Asst.